

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-JU_570\]](#)

Einschreiben Einwurf

- persönlich -
JAng Donaubauer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 15.07.2024

Ihre Zeichen: 7 C 235/24 ([\[IG_K-JU_569\]](#), [\[IG_K-PE_2334\]](#))

meine Referenzen: [\[IG_JU_402\]](#) – [\[IG_JU_570\]](#) ff., [\[IG_K-PE_2301\]](#) - [\[IG_K-PE_2334\]](#) ff.,
[\[IG_S11\]](#), [\[IG_S12\]](#), [\[IG_S13\]](#), [\[IG_S15\]](#), [\[IG_S16\]](#)
alle referenzierten Dokumente [\[IG_K-XX_23yyy\]](#) oder [\[IG_O-XX_yyyyy\]](#) sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-
Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-O" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>

Sehr geehrte Frau Donaubauer,

ich habe von Ihnen am 13.07.2024 einen auf den 10.07.2024 datierten Schriftsatz der Rechtsanwältin Daniela Müller **zur Kenntnis** erhalten. Ungeachtet dessen nehme ich trotzdem unter **Pkt. 1** Stellung zu den darin gemachten Aussagen.

1) Die sulzige Replizierung gegen das Nichts

„wird zu der Klageerwiderung vom 10.05.2024 in der gebotenen Kürze wie folgt repliziert:“

Vom 10.05.2024 gibt es überhaupt kein Schreiben von mir (die Klage selbst ist erst auf den 13.05.2024 datiert; gemeint ist wohl der 10.06.2024. Aber auch vom 10.06.2024 gibt es diese Klageerwiderung nicht, denn es gibt überhaupt keine Klageerwiderung; Zitat aus dem Schreiben 10.06.2024 ([\[IG_K-JU_557\]](#)):

„Aus der Auswahl der Anlagen K1 bis K7 ist weiterhin zu schlussfolgern, dass die RA Müller ganz planmäßig die Realität gefiltert und manipulierend betrachtet, indem sie wesentliche Dokumente aus dem Bereich [\[IG_K-PE_2301\]](#) - [\[IG_K-PE_2333\]](#) vorgibt, nicht zu kennen; eine gesetzeskonforme Judikative würde sagen: **§ 274 Unterdrückung beweiserheblicher Daten StGB**. Eine weitere Kommentierung oder gar Analyse der diversen wahrheitswidrigen Behauptungen der RA Müller erspare ich mir hier.“

„Die Ausführungen des Beklagten liegen gänzlich neben der Sache und sind nicht geeignet den geltend gemachten Anspruch zu Fall zu bringen.“

Das sind zwei vollmundige hohle Sprüche ohne irgendein die Aussage belegendes Argument. Der angeblich „geltend gemachte Anspruch“ ist nichts anderes als die Einbildung aller Täter (der Vorstände **Andreas Frühschütz**, **Ulrich Sengle** und **Andrea Felsner-Peifer** der KSK MSE und der Geschäftsführer **Andreas Appel** und **Dr. Thomas Schneider** der Bad Homburger Inkasso GmbH), dass sie mich die der KSK abhanden gekommenen ca. **1000 Euro** zahlen lassen könnten, deren Fehlen das Resultat der von den Vorständen der KSK begangenen Straftaten **§ 266 Untreue StGB**, **§ 27 Beihilfe** i.V.m. **§§ 242, 243 Diebstahl im besonders schweren Fall StGB** und Bruch **§ 850I ZPO** und des damit verbundenen Diebstahls der ca. **1000 Euro** durch das Finanzamt Ebersberg von meinem Girokonto sind.

„Soweit der Beklagte die **Aktivlegitimation der Klägerin** bestreitet, wird diese Behauptung zurückgewiesen. Die Klägerin ist **aktivlegitimiert**.“

Es ist mir grundsätzlich egal, wie die Täter ihr eingebildetes Recht (**Aktivlegitimation**) zur Begehung von schwersten Straftaten bezeichnen.

„Die **streitgegenständliche Forderung** wurde mit Wirkung vom 14.02.2024 **fiduziarisch** zum Zwecke der Einziehung an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin hat die Abtretung angenommen.

Beweis: Vorlage der Bestätigung in Kopie - **Anlage K 8** -“

Die „Forderung“ ist nicht „streitgegenständlich“, sondern **kriminell**; und es ist mir grundsätzlich auch egal, wie die Täter sich das Zuspieren der Bälle bei Begehung ihrer Straftaten bezeichnen (**fiduziarisch**).

„Der Beklagte verkennt im Übrigen, dass es sich bei der Sparkasse und der Klägerin, auch bei Zugehörigkeit zur Sparkassenfinanzgruppe, gleichwohl um zwei rechtlich unabhängige Unternehmen handelt.“

Und es ist mir weiterhin egal, wieviel „rechtlich unabhängige Unternehmen“ die Sparkassen-Finanzgruppe in der Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel so alles betreibt, um „**die Ausführung des schmutzigen Geschäfts der Sparkassen**“ ([\[IG_K-JU_557\]](#)) sicher zu stellen.

„Im Übrigen bedürfen die mehr als abwegigen Ausführungen des Beklagten keinerlei Stellungnahme. Ein rechtlich erhebliches Vorbringen ist insoweit nicht gegeben.

Konkrete Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch werden nicht vorgebracht, so dass der Klage im vollem Umfang stattzugeben ist.“

Zum **geltend gemachten Anspruch** s.o.; es ist **der Anspruch ungehindert kriminell sein zu dürfen**. Dies sind **extrem dummdreiste Anmerkungen im Auftrag der RA Daniela Müller**; Lesen müsste man halt können: siehe [\[IG_K-PE_2301\]](#) bis [\[IG_K-PE_2334\]](#), [\[IG_K-JU_402\]](#) bis [\[IG_K-JU_570\]](#), [\[IG_K-PP_200\]](#) bis [\[IG_K-PP_216\]](#), [\[IG_S15\]](#), [\[IG_S16\]](#).

Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten, wird um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Das „Gericht“ ist konkret lediglich die „Service-Kriminelle“ Frau Karn. Diese hält gar nichts für erforderlich, sondern erwartet „willenlos und unfähig zu eigenen Gedanken“ weitere Anforderungen zu kriminellem Handeln durch die RA Daniela Müller (siehe [\[IG_K-JU_568\]](#)).

2) Die RA Daniela Müller hat es geschafft – Straftaten-ID 2.2.9

Ausschnitte aus dem Schreiben [\[IG_K-JU_568\]](#) vom 12.07.2024 an das Amtsgericht Ebersberg:

Die RiAG Karn teilt mit, dass sie „geurteilt“ hat „ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO“.

§ 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten ZPO

(1) Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Dies gilt nicht für Vorbringen zur Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38.

(2) [...]

Die Logik der gesetzlichen Worte: **WENN** der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist und **WENN DANN** der Kläger des Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragt, **DANN** („so“) ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

„Im Termin zur mündlichen Verhandlung“ konnte der Beklagte nicht erscheinen, denn es gab keine mündliche Verhandlung. Damit entfällt auch die Voraussetzung, dass die RA Daniela Müller „das Versäumnisurteil“ „gegen den [...] Beklagten“ „beantragt“ hat; „das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers“ kann nicht zugestanden werden, denn es hat nicht stattgefunden.

Es kann also kein „Versäumnisurteil“ geben.

Die RA Daniela Müller schrieb am 13.05.2024 in ihrer sogenannten „Klage“ ([IG_K-PE_2333])

„Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 1.056,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 08.02.2024 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 220,27 EUR zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.

Es wird weiter angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen und beantragt, für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren zu erlassen.

Es wird weiterhin angeregt, von einer Güteverhandlung wegen Aussichtslosigkeit abzusehen; die Beklagten hat auf mehrere Versuche eine außergerichtliche Regelung herbeizuführen nicht reagiert, hat aber auch keine nachvollziehbaren Einwände gegenüber dem Klageanspruch erhoben.

Die „Anregung“ der RA Daniela Müller „das schriftliche Vorverfahren anzuordnen“ hat die RiAG Karn per eingebildeter „Verfügung“ ([IG_K-JU_556]) erfüllt: „Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.“ Um „den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft“ zu erzeugen, schrieb sie: „Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.“ ([IG_K-JU_556]).

Jetzt erlässt die RiAG Karn, der „Anregung“ der RA Daniela Müller folgend, ein „Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren“, bringt unter den Punkten 1. und 2. ihres „Versäumnisurteils“ die beiden Anträge der RA Daniela Müller unter und ergänzt: „Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“

Diese „Anregung“ der RA Daniela Müller erfüllt den Straftatbestand der **Anstiftung**:

§ 26 Anstiftung StGB

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 26 Anstiftung

der RiAG Karn im Amtsgericht Ebersberg zu deren Straftaten ([IG_S15] St-ID 2.2.8)

Bruch **§ 331 (1) Versäumnisurteil gegen den Beklagten ZPO**

Strafprozessordnung (StPO)

(2x) **§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit**

(2x) **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters**

Strafgesetzbuch (StGB):

§ 27 Beihilfe StGB zu

(2x) **§ 266 Untreue**

(2x) **§§ 242, 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls**

§ 274 Unterdrückung beweiserheblicher Daten

§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen

(3x) **§ 339 Rechtsbeugung**

Grundgesetz (GG): (2x) **Artikel 20 (3), 97 (1)**

Artikel 9 (3) (kriminelle Vereinigung)

Dieses Dokument ist eine **Strafanzeige nach § 158 StPO** gegen die Rechtsanwältin Daniela Müller, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel.

Die Kriminalstatistik der Rechtsanwältin Daniela Müller, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist unter **[IG_S15] St-ID 2.2.9** barrierefrei einzusehen.

(Dr. Arnd Rüter)

Die RA Daniela Müller schrieb am 13.05.2024 in ihrer sogenannten „Klage“ ([IG_K-PE_2333])

„Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Die Beklagten werden gesamt-schuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 1.056,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 08.02.2024 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 220,27 EUR zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.

Es wird weiter angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen und beantragt, für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren zu erlassen.

Es wird weiterhin angeregt, von einer Güteverhandlung wegen Aussichtslosigkeit abzusehen; die Beklagten hat auf mehrere Versuche eine außergerichtliche Regelung herbeizuführen nicht reagiert, hat aber auch keine nachvollziehbaren Einwände gegenüber dem Klageanspruch erhoben.

Die „Anregung“ der RA Daniela Müller „das schriftliche Vorverfahren anzuordnen“ hat die RiAG Karn per eingebildeter „Verfügung“ ([IG_K-JU_556]) erfüllt: „Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.“ Um „den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft“ zu erzeugen, schrieb sie: „Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.“ ([IG_K-JU_556]).

Jetzt erlässt die RiAG Karn, der „Anregung“ der RA Daniela Müller folgend, ein „Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren“, bringt unter den Punkten 1. und 2. ihres „Versäumnisurteils“ die beiden Anträge der RA Daniela Müller unter und ergänzt: „Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“

Diese „Anregung“ der RA Daniela Müller erfüllt den Straftatbestand der **Anstiftung**:

§ 26 Anstiftung StGB

Als Anstifter wird **gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.**

§ 26 Anstiftung

der RiAG Karn im Amtsgericht Ebersberg zu deren Straftaten ([IG_S15] St-ID 2.2.8)

Bruch § 331 (1) Versäumnisurteil gegen den Beklagten ZPO

Strafprozessordnung (StPO)

(2x) § 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit

(2x) § 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters

Strafgesetzbuch (StGB):

§ 27 Beihilfe StGB zu

(2x) § 266 Untreue

(2x) §§ 242, 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

§ 274 Unterdrückung beweisheblicher Daten

§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen

(3x) § 339 Rechtsbeugung

Grundgesetz (GG): (2x) Artikel 20 (3), 97 (1)

Artikel 9 (3) (kriminelle Vereinigung)

Dieses Dokument ist eine **Strafanzeige nach § 158 StPO** gegen die Rechtsanwältin Daniela Müller, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel.

Die Kriminalstatistik der Rechtsanwältin Daniela Müller, Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist unter [IG_S15] St-ID 2.2.9 barrierefrei einzusehen.


(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 9134 15.07.24 10:37
Sendungsnummer: RR 1568 9695 2DE
Einschreiben Einwurf

AG EB5 Efe



... Poranbauer

Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

